

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- 66.2, Grundwasser- und Bodenschutz -

Siegburg, 31.08.2023

An die AfD -Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag DIE LINKE
Gruppe im Kreistag Volksabstimmung
Kreistagsmitglied Blank

Schriftliche Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 23.07.2023:
„Anfrage zur Trink- Betriebs- bzw. Brauchwasserversorgung im RSK“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 23.07.2023 beantworte ich wie folgt:

Frage I a: Der Rhein-Sieg-Kreis ist die zuständige untere Aufsichtsbehörde des Wasserverbands: Hat der Rhein-Sieg-Kreis Kenntnis über das Bestehen einer Risikoanalyse gem. der v. g. Handlungsempfehlung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe oder einer qualitativ vergleichbaren Risikoanalyse?

Antwort I a: Der Tenor der Anfrage betrifft grundsätzliche Inhalte der Wasserversorgung. Der Wasserverband hat keine Aufgaben hinsichtlich der Wasserversorgung. Insofern wird davon ausgegangen, dass hier der Wahnbachtalsperrenverband (WTV) gemeint ist, der zentrale Aufgaben der Wasserversorgung im Rhein-Sieg-Kreis erfüllt. Aufsichtsbehörde sowohl über den Wasserverband als auch über den WTV ist nicht der Rhein-Sieg-Kreis sondern die Bezirksregierung Köln. Neben dem WTV führen weitere Wasserversorgungsunternehmen Aufgaben im Rahmen

der Wasserversorgung im Rhein-Sieg-Kreis durch. Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Nach § 38 des Landeswassergesetzes für Nordrhein-Westfalen (LWG) obliegt diese Aufgabe den Gemeinden, die diese Aufgabe Dritten überlassen oder auf diese übertragen können. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden Wasserversorgungskonzepte aufzustellen und diese alle sechs Jahre der zuständigen Behörde, für den Rhein-Sieg-Kreis die Bezirksregierung Köln, vorzulegen. Erstmals wurde dies 2018 durchgeführt. Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln werden Gefährdungsanalysen und Maßnahmen zur Beherrschung von Gefährdungen im Versorgungsgebiet teilweise in den Wasserversorgungskonzepten der Gemeinden beschrieben. Der WTV bewertet die aus potentiellen Gefährdungen resultierenden Risiken regelmäßig und ergreift bei Bedarf technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Risiken. Die Bezirksregierung Köln geht davon aus, dass es sich bei weiteren Wasserversorgungsunternehmen ähnlich verhält. Bei den bislang eingereichten Wasserversorgungskonzepten der Gemeinden gab es keine gravierenden Beanstandungen, alle Konzepte wurden letztendlich akzeptiert.

Frage I b: Frage I a., jedoch für die Notfallversorgungsplanung?

Antwort I b: Siehe dazu im weitesten Sinne die Antwort zur Frage I a.

Frage I c: Mit Verweis auf den Sabotageakt auf Nordstream II: Wie häufig, und wann zuletzt, wurde eine Analyse zum Schutz dieser kritischen Infrastruktur der Trinkwasserversorgung im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt? Welche Dienststelle bzw. mit welcher Qualifikation werden die erforderlichen Schutzkriterien erhoben?

Antwort I c: Außer den Beschreibungen der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Vorlage der Wasserversorgungskonzepte durch die Gemeinden liegen keine weiteren Informationen über Analysen zum Schutz der Trinkwasserversorgung im Rhein-Sieg-Kreis vor.

Frage II a: Welche Maßnahmen werden seitens des Rhein-Sieg-Kreises bei neuen und bestehenden eigenen Gebäuden ergriffen, um das Verhältnis Trink- zu Betriebs/Brauchwasser zu optimieren?

Antwort II a: Bei Bestandsgebäuden bestehen aktuell keine Überlegungen das vorhandene Trinkwassernetz um ein weiteres Netz für Brauchwasser zu erweitern z.B. für die Toilettenspülung. Die Freiflächen der bebauten Grundstücke werden

grundsätzlich nicht mit Trinkwasser bewässert. Eine Ausnahme stellt für einen begrenzten Zeitraum die Entwicklungspflege für Neupflanzungen dar. Bei Neubauten wird die Nutzung von Brauchwasser erstmalig im Rahmen des Neubaus der Rettungswache Ruppichteroth geplant. Die Bewässerung der Freiflächen soll dort künftig über eine Regenwasserzisterne ermöglicht werden.

Frage II b: Welchen Status hat die Nutzung von Betriebswasser bei bestehenden oder neu zu erschließenden Gewerbegebieten im Rhein-Sieg-Kreis?

Antwort II b: Die Planungshoheit, u.a. für Gewerbegebiete, liegt bei den Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis. Im Zusammenhang mit der Fragestellung wird darauf hingewiesen, dass nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. August 2001 (4 CN 9.00 -, BWGZ 2002, S. 42 ff) in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, dass Regenwassernutzungsanlagen von Grundstückseigentümern zu betreiben sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)